

- d) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Absatz 2 Satz 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist,
- e) bei Anwendung des § 4a Absatz 4 Satz 1 der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind,
- f) bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder
- g) bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Absatz 2, § 5 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Absatz 5, § 9 Absatz 8 und § 22 Absatz 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

#### **Absatz 2)**

Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Absatz 2 Satz 2) oder an die in § 8 Absatz 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Absatz 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Absatz 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

#### **Absatz 2a)**

Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a, auch in Verbindung mit § 13b, aufgestellt worden sind, gilt ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 Folgendes:

1. (weggefallen)
2. Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13a Absatz 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich.
3. Beruht die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnisauswertbar ist; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.
4. Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13a Absatz 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

#### **Absatz 3)**

Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

#### **Absatz 4)**

Der Flächennutzungsplan oder die Satzung können durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

#### **§ 215 Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften**

##### **Absatz 1)**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

##### **Absatz 2)**

Bei Inkraftsetzung des Flächennutzungsplans oder der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen § 24 GemO (Satzungsbefugnis)

##### **Absatz 6:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.



## Nastätten

[www.nastaetten.de](http://www.nastaetten.de)

#### **■ Sprechstunde des Stadtbürgermeisters**



Sehr geehrte Nastätterinnen, sehr geehrte Nastätter, zur Kontaktaufnahme biete ich Ihnen neben dem telefonischen Kontakt sowie per E-Mail das Medium WhatsApp an. Bei den Anfragen bitte ich Sie, zum einen die Geschäftszeiten zu beachten und ggf. die Aufbereitung der Thematik zu berücksichtigen.

Sie bekommen in jedem Fall eine Antwort

so schnell wie möglich.

Zur Nutzung können Sie den QR-Code scannen oder auf der Homepage unter [www.nastaetten.de](http://www.nastaetten.de) den Link anklicken.

## Sprechstunde des Stadtbürgermeisters (nach telefonischer Terminvereinbarung)

**Dienstags von 15.30 Uhr bis 17.00 Uhr**

**Außerhalb der Sprechstunde** steht Ihnen für allgemeine Fragen das Vorzimmer, Tel. 80282 oder die Verbandsgemeindeverwaltung, Tel. 8020, zur Verfügung.

### Bürozeiten:

Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

*Ihr Stadtbürgermeister, Marco Ludwig*

## ■ Spende eingelöst - Schachspiel wieder möglich

Mit einer Spende der Naspas hat die Stadt das Schachspiel am Robert-Wagner-Platz reaktiviert. Durch Corona konnte die offizielle Übergabe mit Herrn Barutzki erst jetzt erfolgen. Umso mehr erfreute es u.a. Gerd Grabitzke, der zusammen mit seiner SPD-Fraktion die Pflege des Robert-Wagner-Platzes übernommen hat, dass der Platz nun wieder an Attraktivität gewinnt. Das Schachspiel wird in Kisten gelagert, die verschlossen sind. Über unser online Buchungssystem kann der Code für den Schlüssel über [www.nastaetten.de/schach](http://www.nastaetten.de/schach) gebucht werden. Bitte gehen Sie sorgfältig mit den Figuren um, damit wir noch lange Spaß daran haben.



v.l.n.r.: Herr Adam Barutzki, Stadtbürgermeister Marco Ludwig und Gerd Grabitzke bei der Übergabe der Schachfiguren auf dem Robert-Wagner-Platz.

Viel Spaß und spannende Spiele wünscht

*Ihr Marco Ludwig, Stadtbürgermeister*

## ■ Grünschnittplatz geöffnet

Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger, der gemeinsame Grünschnittplatz der Stadt Nastätten sowie der Ortsgemeinden Miehlen, Diethardt, Oelsberg, Endlichhofen, Ruppertshofen ist zu den gewohnten Öffnungszeiten verfügbar.

### Die Grünschnittentsorgung durch Gewerbe ist untersagt!

Die Zeiten sind wie folgt:

Freitag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

sowie Samstag von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Homepage unter [www.nastaetten.de](http://www.nastaetten.de).

**Achtung** - Am Grünschnittplatz gelten die aktuell gültigen Coronaregeln.

## ■ Starkregenvorsorge - Objektschutz

Im Rahmen der Aufstellung der Starkregen- und Hochwasservorsorgekonzepte besteht die Möglichkeit eine Beratung zum Objektschutz von Privatgebäuden mit Begutachtung vor Ort zu erhalten. Die Kosten hierfür werden zu 90 % gefördert, der verbleibende Kostenanteil in Höhe von rund 60,00 € ist vom Gebäudeeigentümer zu tragen.

Eine Anmeldung zur Objektschutzberatung ist per E-Mail an [starkregen@vg-nastaetten.de](mailto:starkregen@vg-nastaetten.de) möglich.

Nastätten, 07.07.2022

*Güllering, Bürgermeister*

## ■ Sitzung des Stadtrates Nastätten

Die nächste Sitzung des Stadtrates Nastätten findet am **Montag, 18.07.2022, 19:30 Uhr, im Bürgerhaus in Nastätten, Ratssaal, Schulstraße 29, in 56355 Nastätten** statt.

## Tagesordnung

### Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über die Machbarkeit einer Kalt-/Nahwärme im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Weiberdell / Teilbereich II“ der Stadt Nastätten (21/2022/090)
3. Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Süd-Ost - 2. Änderung“ der Stadt Nastätten (21/2022/091)
4. Bauanträge
  - 4.a Nutzungsänderung § 61 LBauO - Wohngebäude in gewerbliche Nutzung (teilweise) und Errichtung von Stellplätzen für die gewerbliche Nutzung (KFZ-Vermittlung) Flur 9, Flurstück 288/1, 288/2, 292/1, Oberstraße (21/2022/083)
  - 4.b Bauantrag § 66 LBauO, Flur 13, Flurstück 1003, Paul-Spindler-Straße, Errichtung eines Werbeflypions (21/2022/087)
  - 4.c Bauantrag § 66 LBauO, Flur 75, Flurstück 8 - Erweiterung eines Wohnhauses und Neubau einer Garage, Funkenmühle (21/2022/092)
5. Vergabe von Hausnummern
  - 5.a Beratung und Beschlussfassung Vergabe von Straßennamen und Hausnummern im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Weiberdell - Teilbereich II“ der Stadt Nastätten (21/2022/088)
  - 5.b Änderung einer Hausnummer in der Stadt Nastätten (21/2022/085)
6. Stadtumbau
  - 6.a Beratung und Beschlussfassung über die Förderung einer Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahme im Rahmen des Stadtumbaus Stadt Nastätten „Stadtkern“ (ISEK) (21/2022/084)
7. Verschiedenes
8. Einwohnerfragestunde

### Nichtöffentliche Sitzung

*Marco Ludwig, Stadtbürgermeister*



**Niederbachheim**

## ■ Starkregenvorsorge - Objektschutz

Im Rahmen der Aufstellung der Starkregen- und Hochwasservorsorgekonzepte besteht die Möglichkeit eine Beratung zum Objektschutz von Privatgebäuden mit Begutachtung vor Ort zu erhalten. Die Kosten hierfür werden zu 90 % gefördert, der verbleibende Kostenanteil in Höhe von rund 60,00 € ist vom Gebäudeeigentümer zu tragen.

Eine Anmeldung zur Objektschutzberatung ist per E-Mail an [starkregen@vg-nastaetten.de](mailto:starkregen@vg-nastaetten.de) möglich.

Nastätten, 07.07.2022

*Güllering, Bürgermeister*



**Oberbachheim**

[www.oberbachheim.com](http://www.oberbachheim.com)

## ■ Herzlichen Glückwunsch - Claudia Obel-Back



Bereits zum 01. Juni 2022 hat Frau Claudia Obel-Back die Leitung der Außenstelle Rhein-Lahn beim Weissen Ring übernommen. Während einer Feierstunde erfolgte letzte Woche die offizielle Einführung durch die Landesvorsitzende Sabine Bätzing-Lichtenthäler. Der Weisse Ring ist die größte Opferchutzorganisation und eine unverzichtbare Einrichtung in unserer Gesellschaft. Und so war es auch der Wunsch, Menschen zu helfen, die unverschuldet durch eine Straftat in